EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2004/0137(COD)

1.3.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
(KOM(2004)0448 – C6-0143/2004 – 2004/0137(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Joseph Muscat

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Ihr Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus. Er teilt die Ansicht der Kommission, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen weiterhin eine vorrangige politische Priorität sein sollte, und ist der Auffassung, dass es sich dabei um eine ernste Herausforderung für die Stabilität und den Ruf des europäischen Finanzsystems handelt. Insofern erkennt er die Notwendigkeit an, wirksame Maßnahmen umzusetzen.

Zwischenzeitlich gibt es Befürchtungen hinsichtlich der Verzögerung bei der Umsetzung der zweiten Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten: Diese sollten ermuntert werden, die Richtlinie rasch umzusetzen, ohne dass die derzeitigen Gespräche über einen neuen Text dem entgegenstehen sollten. Wenn diese Situation auch eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung vorausgegangener Texte schwierig gestaltet, ist Ihr Verfasser der Stellungnahme doch der Auffassung, dass die Kommission ermuntert werden sollte, dies so bald wie möglich zu tun.

Die Stärkung der Abwehrmechanismen der EU gegen die Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Handlungen erfordert eine ständige Wachsamkeit und die regelmäßige Aktualisierung und Verbesserung von Maßnahmen. So sollten gerade die letzten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ als Grundlage für die Aktualisierung des vorausgegangenen Textes berücksichtigt werden: Diese Empfehlungen betreffen nunmehr insbesondere auch die Finanzierung terroristischer Handlungen. Der Vorschlag der Kommission ist die dritte Richtlinie im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche nach den Richtlinien von 1991 und 2001. Durch diesen Vorschlag werden die vorausgegangenen Richtlinien aufgehoben und ein neuer unabhängiger Text vorgeschlagen, in dem u. a. eine genauere Definition des Begriffs „Geldwäsche“ gegeben wird.

Ihr Verfasser der Stellungnahme unterstützt den von der Kommission vorgeschlagenen risikobezogenen Ansatz auf der Grundlage der neuen Empfehlungen der FATF, denn dabei wird zweckmäßigerweise erklärt, warum in Situationen, in denen ein höheres Risiko besteht, weitergehende Maßnahmen und in Situationen, in denen ein geringeres Risiko besteht, weniger strenge Kontrollen angebracht sein können. Gleichzeitig obliegt es der Kommission mit Unterstützung des neuen, durch den Richtlinienentwurf eingesetzten Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche, dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen in relativ harmonischer Weise umgesetzt werden, um Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Er ist mit der Kommission der Ansicht, dass eine Reihe von Personen, Institutionen und Aktivitäten, die derzeit nicht unter die bestehenden Texte fallen – wie etwa Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen einschließlich Lebensversicherungsvermittler – in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollten. Wenn auch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen strengere Kontrollen und eine rigorosere Wachsamkeit der Institutionen und ihrer Mitarbeiter erfordern, die gelegentlich dem Komfort ihrer Kunden nicht zuträglich sind, hält er dies doch für ein notwendiges Instrumentarium, um die Geldwäsche und die Finanzierung terroristischer Handlungen wirksamer zu bekämpfen.

Schließlich ist Ihr Verfasser der Stellungnahme davon überzeugt, dass es von höchster Wichtigkeit ist, den nationalen zentralen Meldestellen Aufgaben von vergleichbarer Bedeutung zu übertragen und ihnen angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, da sie eine wichtige Rolle in dem Rahmen spielen müssen, der durch diese Richtlinie geschaffen wird, und angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***einschließlich*** der Finanzierung des Terrorismus	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ***und*** der Finanzierung des Terrorismus
	(Als Folge dieser Änderung sollten folgende technische Änderungen vorgenommen werden: „Geldwäsche“ sollte ersetzt werden durch „Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus“ in den Erwägungen 10, 11, 21, 25, 26 und in den Artikeln 4, 10 Absatz 1 Buchstabe a, 10 Absatz 1 Buchstabe c, 18, 29 und 37 Absatz 1, einführender Teil; „Geldwäsche“ sollte ersetzt werden durch „Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus“ in den Erwägungen 13 und 22 sowie in den Artikeln 2 Absatz 2, 3 Absatz 10, 6 Buchstabe c, 10 Absatz 3, 11, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31, 37 Absatz 1 Buchstabe b und 37 Absatz 1 Buchstabe c; der „Ausschuss zur Verhinderung der

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Geldwäsche“ sollte „Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus“ in der Erwägung 19 und in Artikel 38 genannt werden).

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus unterschiedlicher Art sind. Deshalb sollte die Finanzierung terroristischer Handlungen nicht als eine Form der Geldwäsche betrachtet werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 4

(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten.	(4) Um dem entgegenzuwirken, wurde die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. Die Richtlinie von 1991 verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Geldwäsche zu untersagen und dafür zu sorgen, dass der Finanzsektor, zu dem Kreditinstitute und ein breites Spektrum anderer Finanzinstitute gehören, die Identität seiner Kunden feststellt, Aufzeichnungen und Belege aufbewahrt, interne Verfahren zur Schulung des Personals einführt, Vorkehrungen gegen die Geldwäsche trifft und den zuständigen Behörden Transaktionen meldet, die auf eine Geldwäsche hindeuten. ***Wenn jene Richtlinie auch noch nicht in jedem Mitgliedstaat umgesetzt ist, wäre doch eine Bewertung ihrer Funktionsweise hinsichtlich der Anzahl der von den innerhalb und außerhalb des Finanzsektors tätigen Berufsgruppen übermittelten Berichte, der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den verschiedenen Berufsgruppen, der Weiterverfolgung durch die zentralen Meldestellen und der Anzahl der danach gerichtlich verfolgten Fälle hilfreich, um die Wirksamkeit und die Effizienz der***

Rechtsvorschriften der EU einzuschätzen.

Begründung

As a general principle, any new EU legislation should be based on a comprehensive assessment of the previous texts when implemented. We included in our amendment the difference between financial and non-financial professions since the tightening of controls in the financial sector had prompted money launderers to seek alternative laundering methods. We would like to see investigated the effectiveness of the articles on non-financial professions in the money laundering directives.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4 a (neu)

(4a) Obwohl das Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus weitgehend geteilt wird, sind immer noch Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Richtlinien oder der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) zu beobachten. Die Mitgliedstaaten sollten die entsprechenden bereits bestehenden Instrumente rasch umsetzen, um Verzerrungen zu vermeiden und das organisierte Verbrechen wirksam zu bekämpfen.

Begründung

Verzögerungen bei der Umsetzung vereinbarter Texte können nicht nur Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten verursachen, sondern auch Schlupflöcher schaffen, die die Geldwäsche vereinfachen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

(5) Geldwäsche erfolgt gewöhnlich grenzübergreifend, damit der kriminelle Ursprung des Geldes besser verschleiert werden kann. Auf nationaler Ebene oder	(5) Geldwäsche erfolgt gewöhnlich grenzübergreifend, damit der kriminelle Ursprung des Geldes besser verschleiert werden kann. Auf nationaler Ebene oder

selbst auf Gemeinschaftsebene erlassene Maßnahmen ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen sollten daher im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen, die im Rahmen internationaler Gremien ergriffen werden. Sie sollten insbesondere den 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung Rechnung tragen, die die Arbeitsgruppe – „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen, aufgestellt hat. Da die 40 Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 umfassend überarbeitet und erweitert worden sind, sollte die Richtlinie der Gemeinschaft an diesen neuen internationalen Standard angepasst werden.

selbst auf Gemeinschaftsebene erlassene Maßnahmen ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen sollten daher im Einklang mit anderen Maßnahmen stehen, die im Rahmen internationaler Gremien ergriffen werden***, und die Gemeinschaft sollte dafür sorgen, dass Drittstaaten, die an der Arbeit der FATF teilnehmen, ebenfalls die Empfehlungen der FATF in ihre nationalen Rechtsordnungen umsetzen***. Sie sollten insbesondere den 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung Rechnung tragen, die die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen, aufgestellt hat. Da die 40 Empfehlungen der FATF im Jahr 2003 umfassend überarbeitet und erweitert ***sowie neue spezifische Empfehlungen zur Finanzierung des Terrorismus angenommen*** worden sind, sollte die Richtlinie der Gemeinschaft an diesen neuen internationalen Standard angepasst werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 8

(8) Ferner sollte die Palette der kriminellen Handlungen, ***die der Definition des Geldwäschebegriffs zugrunde liegen***, um die Begriffe „Terrorismus“ und „Finanzierung terroristischer Handlungen“ erweitert werden. Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher sollte ***die***

(8) Ferner sollte die ***in dem vorausgegangenen Instrument erwähnte*** Palette der kriminellen Handlungen um die Begriffe „Terrorismus“ und „Finanzierung terroristischer Handlungen“ erweitert werden. Durch den Missbrauch des Finanzsystems für die Kanalisierung von für terroristische Zwecke bestimmtem kriminellem oder gar sauberem Geld werden die Integrität, das Funktionieren, der Ruf und die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährdet. Daher sollte ***der***

Definition des Geldwäschebegriffs so geändert werden, dass sie künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt werden.	***Rechtsrahmen*** so geändert werden, dass ***er*** künftig nicht nur die Manipulation von aus einer Straftat stammendem Geld umfasst, sondern auch das Zusammenführen legaler Gelder und rechtmäßigen Eigentums zu terroristischen Zwecken. Zudem sollte der Terrorismus der Liste der schweren Straftaten hinzugefügt werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 6
Erwägun 8a (neu)

(8a) Die allgemeine Verpflichtung, effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Anwendung zu bringen, in Kombination mit der Kriminalisierungsverpflichtung von Artikel 1 bedeutet, dass jene natürlichen Personen ***strafrechtlichen*** Sanktionen unterliegen, welche die Pflicht zur Kundenidentifizierung, zur Belegaufbewahrung und zur Meldung von verdächtigen Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche verletzen, da diese Personen als Mitwirkende an der Geldwäscheaktivität zu betrachten sind.	(8a) Die allgemeine Verpflichtung, effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zur Anwendung zu bringen, in Kombination mit der Kriminalisierungsverpflichtung von Artikel 1 bedeutet, dass jene natürlichen Personen ***angemessenen*** Sanktionen unterliegen, welche die Pflicht zur Kundenidentifizierung, zur Belegaufbewahrung und zur Meldung von verdächtigen Transaktionen zum Zwecke der Geldwäsche verletzen, da diese Personen als Mitwirkende an der Geldwäscheaktivität zu betrachten sind.

Begründung

Il serait davantage approprié de se baser sur la recommandation 17 du GAFI qui propose que, pour les cas d'infraction aux obligations de lutte contre le blanchiment, les Etats membres devraient disposer de sanctions proportionnées et dissuasives, qu'elles soient pénales, civiles ou administratives. Conformément au principe de subsidiarité, le choix ultime devrait dépendre du système juridique de chaque Etat membre.

Änderungsantrag 7

Erwägung 19

(19) Da es sich bei den zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des oben genannten Ratsbeschlusses handelt, sollten sie gemäß den in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche eingesetzt werden, der an die Stelle des durch die Richtlinie 91/308/EWG geschaffenen Kontaktausschusses „Geldwäsche“ tritt.	(19) Da es sich bei den zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des oben genannten Ratsbeschlusses handelt, sollten sie gemäß den in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche eingesetzt werden, der an die Stelle des durch die Richtlinie 91/308/EWG geschaffenen Kontaktausschusses „Geldwäsche“ tritt. ***Bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte die Kommission folgende Grundsätze beachten: die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Transparenz und Konsultation mit Einrichtungen und Personen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, sowie mit dem Europäischen Parlament und dem Rat; die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden in der Lage sein werden, für eine konsequente Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen; bei jeder Durchführungsmaßnahme die langfristige Berücksichtigung der Ausgewogenheit von Kosten und Nutzen für Einrichtungen und Personen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen; die Notwendigkeit, die erforderliche Flexibilität bei der Anwendung der Durchführungsmaßnahmen unter Zugrundelegung eines risikobewussten Grundansatzes zu berücksichtigen; die Notwendigkeit, für Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich zu sorgen, und die Notwendigkeit, die EU, ihre Mitgliedstaaten und deren Bürger vor den Auswirkungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu schützen.***

Begründung

Afin de prévenir toute inflation réglementaire dans l'adoption de mesures d'exécution par la Commission, la directive doit garantir que les institutions et personnes concernées soient consultées de manière appropriée. La Commission devrait aussi veiller à l'équilibre des coûts et bénéfices des institutions et personnes relevant de la directive.

Änderungsantrag 8
Erwägung 29 a (neu)

(29a) Im Sinne der vorliegenden Richtlinie umfassen „Stiftung, Rechtsvereinbarungen und Trusts“ nicht:

(i) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung oder einen Trust, unter der/dem Schuldverschreibungen eines Unternehmens emittiert werden, welche in der Bilanz eines Unternehmens, das an einer anerkannten Börse notiert ist, aufscheinen;

(ii) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung oder einen Trust, die/der beim Ableben einer Person entweder durch die gesetzliche oder durch die testamentarische Erbfolge entsteht;

(iii) eine Stiftung, eine Rechtsvereinbarung oder einen Trust, die/der aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den gemeinsamen Besitz von Vermögen erforderlich ist.

Begründung

Most corporate debt issues managed by EU based institutions are held on trust. They have therefore been included in the directive accidentally because of its extension to trustees. However, this was not the intention of the drafters as any money laundering risk in this area is already managed by financial services regulation which should not be duplicated. Without this amendment, the directive could be highly disruptive to bond markets in the EU.
The directive extends money laundering requirements to trusts. Trusts frequently arise automatically on death in the UK and Ireland. For example, on a death where no will is left, trusts are imposed by statute as a matter of English law. Succession arrangements in other Member States are not covered by the proposed new directive and this clarification ensures

the UK and Ireland are treated in the same way as other Member States.
The directive extends money laundering requirements to trusts. Trusts are a mandatory feature of the joint ownership of land in England and Ireland. These joint ownership trusts should be excluded from the directive. The directive does not cover joint ownership situations in the rest of Europe. This clarification brings the UK and Ireland into line with other member states. A purchase or sale of land will already be subject to existing anti money laundering controls.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***eine Straftat darstellt***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche ***und die Finanzierung des Terrorismus Straftaten darstellen***.

Begründung

Considering the scope of the directive, your Draftsman considers it appropriate to specify that terrorist financing is a criminal offence as well as money laundering.

Änderungsantrag 10
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

d) jede Bereitstellung oder Sammlung rechtmäßig erworbener Vermögensgegenstände in der Absicht, diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke zu verwenden oder in Kenntnis der Tatsache, dass diese ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden sollen;	***entfällt***

Begründung

As money laundering and terrorist financing are of different nature, the draftsman believes that terrorist financing should be mentioned in a separate subparagraph of this article. (cf amendment 1).

Änderungsantrag 11
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.	***entfällt***

Begründung

This sentence, which applies to both money laundering and terrorist financing, should be put at the end of the article.

Änderungsantrag 12
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu)

Gemäß Buchstabe c umfasst Geldwäsche den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, die aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, einschließlich von Umständen, bei denen die kriminelle Tätigkeit von der betreffenden Person ohne weitere Transaktionen begangen wurde.

Begründung

This proposed amendment would clarify the definition of 'money laundering' contained in Article 1 of the proposed directive, which has been carried forward from the Second Directive and includes the acquisition, possession or use of property derivied from criminal activity. Some Member States have assumed that this includes the simple possession of the proceeds of crime by the perpetrator of the crime, with no actual laundering of the proceeds having been necessary, while others have assumed that it relates only to the possession of the proceeds of another person's crime. The proposed amendment will remove this lack of clarity.

Änderungsantrag 13
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

(2a) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Finanzierung des Terrorismus" die direkte oder indirekte Beschaffung oder Sammlung von Geldern auf beliebige Weise mit der Absicht oder in dem Wissen,

	dass sie vollständig oder teilweise verwendet werden sollen, um eine der in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI aufgeführten Straftaten zu begehen.

Begründung

As for money laundering, there is a need for a separate definition of terrorist financing.

Änderungsantrag 14
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

	(2b) Ob Kenntnis, Vorsatz oder Motivation, die ein Merkmal der in den Absätzen 2 und 2a genannten Tätigkeiten sein müssen, vorliegen, kann anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden.

Begründung

Cf. supra.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Ziffer 4

(4) „Terrorismus“ eine der Straftaten im Sinne von Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses des Rates zur Terrorismusbekämpfung 2002/475/JI[1];	***entfällt***
[1] ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.	

Begründung

This paragraph would be redundant with the definition to be given in article 1.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Ziffer 8 Buchstabe a

(a) ***die natürliche Person, die letztendlich direkt oder indirekt 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einer juristischen Person besitzt oder kontrolliert oder ansonsten einen vergleichbaren Einfluss auf das Management einer juristischen Person ausübt, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;***	(a) ***bei Körperschaften***
	(i) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die letztendlich der Eigentümer einer juristischen Person über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener juristischen Person, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, ist beziehungsweise sind, oder eine solche auf diese Weise letztendlich kontrolliert beziehungsweise kontrollieren, bei der es sich nicht um ein auf einem geregelten Markt notiertes Unternehmen handelt, das dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Offenlegungsanforderungen beziehungsweise gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ein Anteil von 25 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;
	(ii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung einer juristischen Person ausübt beziehungsweise ausüben;

Or. de

Begründung

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Ziffer 8 Buchstabe b

(b) ***die natürliche Person, die direkt oder indirekt der letztendlich Begünstigte von mindestens 10% des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ist, bzw. die Einfluss auf einen vergleichbaren Teil des Vermögens einer Stiftung, eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung ausübt, wobei es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das an einer amtlichen Börse zugelassen ist und Offenlegungsanforderungen unterliegt, die mit dem Gemeinschaftsrecht kohärent sind, bzw. gleichwertigen internationalen Standards;***	(b) ***im Falle von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und von Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:***
	i) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die der Begünstigte beziehungsweise die Begünstigten von mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder Rechtsperson ist beziehungsweise sind;
	ii) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsperson oder der Rechtsvereinbarung sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich die Rechtsperson errichtet wurde oder die Rechtsvereinbarung wirksam ist;
	iii) die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die eine wesentliche Kontrolle über mindestens 25 % plus einer Aktie des Vermögens einer Rechtsvereinbarung oder einer Rechtsperson ausübt beziehungsweise ausüben;

Begründung

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Ziffer 10

(10) „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind***, sowie ihre Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen***;	(10) „politisch exponierte Personen“ diejenigen natürlichen Personen, die ***nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union haben und die*** wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben***, z. B. Staats- und Regierungschefs, führende Politiker, hohe Regierungsbeamte, Beamte der Justiz oder der Streitkräfte, Inhaber von Führungspositionen in staatlichen Gesellschaften oder wichtige Parteipolitiker sowie ihre Familienmitglieder oder diesen Personen nahestehende Personen,*** und deren bedeutende oder komplexe Finanz- oder Geschäftstransaktionen u. U. mit einem erhöhten Geldwäscherisiko behaftet sind;

Begründung

La définition de personnes politiquement exposées est trop vague et est en contradiction avec une approche basée sur la notion de risque. L'Union européenne devrait être considérée comme une juridiction unique et les personnes politiquement exposées d'Etats membres devraient être exclues de cette définition, étant donné que les établissements de crédit appliquent déjà des procédures de vigilance. La définition des personnes politiquement exposées devrait être limitée aux personnes de pays tiers ayant une fonction publique importante.
En outre, il convient de rétablir la condition cumulative sans laquelle le texte viserait sans distinction toutes les personnes ayant une fonction publique, ce qui serait manifestement excessif.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

	(1a) Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen“), das ***i) Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind;***

ii) an einer regulierten Börse notierte Beteiligungen

umfasst, durch eine Person identifiziert oder überprüft wird, die das Vermögen im Namen einer anderen Finanzeinrichtung, die als Verwahrstelle fungiert, in einem Sammelkonto führt.

Begründung

Most corporate debt issues managed by EU-based institutions are held on trust. They have therefore been included in the Directive accidentally because of its extension to trustees. However, this was not the intention of the drafters as any money laundering risk in this area is already managed by financial services regulation which should not be duplicated. Without this amendment, the directive could be highly disruptive to bond markets in the EU.

Änderungsantrag 20
Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

(1b) Keine Bestimmung dieser Richtlinie schreibt vor, dass Vermögen in wirtschaftlichem Eigentum („das Vermögen"), das Schuldverschreibungen umfasst, die von einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle emittiert wurden und an einer regulierten Börse notiert sind, durch eine Person identifiziert oder überprüft wird, die vom Emittenten der Schuldverschreibung als Treuhänder der Schuldverschreibung bestimmt wurde. Wenn eine derartige Person als Treuhänder benannt wird, ist im Sinne der vorliegenden Richtlinie der Kunde in Bezug auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen des Trusts der Emittent.

Or. en

Begründung

Most corporate debt issues managed by EU based institutions are held on trust. They have therefore been included in the directive accidentally because of its extension to trustees. However, this was not the intention of the drafters as any money laundering risk in this area is already managed by financial services regulation which should not be duplicated. Without this amendment, the directive could be highly disruptive to bond markets in the EU.

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Buchstabe d

(d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***zuvor erhaltener*** Kundenidentifikationsdaten.	(d) Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit ***vorliegender*** Kundenidentifikationsdaten***, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie festgestellt wurden***.

Begründung

As currently drafted, this provision would require due diligence over customer identification data existing before the entry into force of the Directive. This would mean that checks would have to be carried out on all existing data which would be a hugely onerous task and would cause great inconvenience to consumers. This is surely not intended by the drafters of the proposal.

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b

(b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;	(b) ggf. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ***anhand öffentlich zugänglicher und zuverlässiger Dokumente, Daten oder Informationen aus unabhängiger Quelle*** und Ergreifung ***risikobasierter,*** vernünftiger Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, so dass das Institut oder die Person sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Im Falle von juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen sind zudem ***risikobasierte und*** vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und die Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen; ***wenn der Kunde ein entsprechend strukturiertes Unternehmen ist, das in einem Gerichtsstand eingetragen ist, der als wenig risikoreich gilt, und wenn auch keine sonstigen signifikanten Risikofaktoren vorliegen, stellt ein angemessener Nachweis der Eintragung des Unternehmens von einer unabhängigen***

Quelle vernünftige Maßnahmen dar;

Begründung

This amendment had 3 aims: (i) Some trusts are set up to benefit a class of beneficiaries which may not all be identifiable at the start of the arrangement eg the descendants of an individual or the employees of a company. It is not possible to carry out money laundering on checks on people who might not yet have been identified (or even born!). (ii) Identity checks should also be risk-based, with stricter checks being justified in cases of higher risk. (iii) The extent to which corporate entities need verification beyond that which is publicly available from public records should be restricted to companies registered in or with material links to higher risk jurisdictions which do not meet acceptable standards.

Änderungsantrag 23
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

(ba) wenn kein Eigentümerverzeichnis und keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, sich als wirtschaftlicher Eigentümer zu erklären, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, nachdem öffentlich verfügbare Informationsquellen konsultiert wurden, eine angemessene Befragung des Kunden durchgeführt wurde und unter Berücksichtigung des wahrgenommenen Risikos in gutem Glauben eine Beurteilung vorgenommen wurde. Eine Haftung tritt nur im Falle offenkundiger und deutlicher Unterlassungen bei der Identifizierung ein;

Begründung

It is unreasonable to impose a strict duty in the absence of a register of ownership or a legal obligation to declare beneficial ownership.

Änderungsantrag 24
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Gewährleistung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit der Kenntnis des Instituts oder der Person über den

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich ggf. der Quelle der Mittel, kohärent sind, und Gewährleistung der Tatsache, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

Begründung

The expression "due diligence" implies a formal and expensive process, while "monitoring" is rather less formal but quite adequate. In particular it is a more appropriate approach for SMEs.

Änderungsantrag 25
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität*** vor ***oder während*** der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***verlangen bzw. bei*** der Abwicklung einer Transaktion ***für gelegentliche Kunden***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers*** vor der Etablierung einer Geschäftsbeziehung ***oder*** der Abwicklung einer Transaktion ***stattfindet.***
	1a. In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers während der Etablierung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Verlauf der Geschäftsbeziehung nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko besteht, dass es zu Geldwäsche oder zur Finanzierung von Terrorismus kommt In derartigen Situationen sollten diese Verfahren so rasch wie möglich nach dem ersten Kontakt abgeschlossen werden.
	1b. In Abweichung von Absatz 1 und Absatz 1a können die Mitgliedstaaten in Bezug auf
	i) Lebensversicherungen gestatten, dass die Überprüfung der Identität des im Rahmen der Versicherungspolice Begünstigten erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung

	hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen sollte die Überprüfung zum oder vor dem Zeitpunkt der Auszahlung oder zum oder vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Begünstigte beabsichtigt, durch die Police erworbene Rechte geltend zu machen;
	ii) innerhalb eines Mitgliedstaats eingerichtete Trusts
	(a) vorausgesetzt die Treuhänder und der Treugeber sind zum Zeitpunkt der Einrichtung des Trusts in einem Mitgliedstaat ansässig und
	(b) die Treuhänder sind weiterhin in diesem Mitgliedstaat ansässig
	gestatten, dass die Überprüfung der Identität der Begünstigten des Trusts erfolgt, nachdem die Geschäftsbeziehung hergestellt wurde. In allen derartigen Fällen braucht die Überprüfung durch die Treuhänder erst zum oder vor dem Zeitpunkt der Verteilung an diesen Begünstigten zu erfolgen, und die Mitgliedstaaten können gestatten, dass auf der Grundlage eines risikobasierten Vorgehens auf die Identifizierung und Überprüfung von Dritten verzichtet wird.

Begründung

This amendment takes up the useful clarification on life assurance contained in the Council text and gives trusts the same treatment. It means money laundering checks only have to be carried out when money is actually paid out of the trust to a beneficiary. Amending the text in this way concentrates responsibility on the trustee at the appropriate time and removes third party checks only for EU resident trusts. Furthermore some future beneficiaries may not be made aware that they are to benefit (the trust may set a certain date or contingent event before the beneficiary benefits). It would undermine the intention of the settlor to verify the identity of the beneficiaries at the outset of the business relationship as this would inform them of the existence of a trust.

Änderungsantrag 26
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für den Fall, dass die dieser Richtlinie

unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den Buchstaben a, b und c ***von Artikel 7 Absatz 1*** der Richtlinie nachzukommen, sie ***kein*** Konto eröffnen, keine Geschäftsbeziehung etablieren oder eine Transaktion abwickeln und auch keine Geschäftsbeziehung beenden ***dürfen. Überdies ist*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ***zu*** ziehen.	unterliegenden Institute oder Personen nicht in der Lage sind, den ***Verpflichtungen zur Feststellung der Kundenidentität gemäß Artikel 7 Absatz 1*** Buchstaben a, b und c der Richtlinie nachzukommen, sie ***nur unter der Bedingung ein*** Konto eröffnen ***dürfen, dass ausreichende Garantien bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass Finanztransaktionen für den Kunden erst vorgenommen werden, nachdem eine abschließende Klärung auf der Grundlage einer absoluten Übereinstimmung mit allen oben genannten Bestimmungen erfolgt ist; im Falle der fortgesetzten Nichterfüllung der oben genannten Bestimmungen darf die betreffende Einrichtung oder Person weder eine*** Geschäftsbeziehung etablieren ***noch*** eine Transaktion abwickeln ***oder sie muss die*** Geschäftsbeziehung beenden ***und*** eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 19 in Erwägung ziehen. ***Die Mitgliedstaaten wenden diese Bestimmung nicht auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für ihren Mandanten oder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, an.***

Begründung

Mit dem Verweis auf die Verfügungsmöglichkeit wird diese Verpflichtung praktikabler. Der letzte Absatz dient der Klarstellung hinsichtlich der Verpflichteten im Rahmen der Rechtsberatung.

Änderungsantrag 27
Artikel 8 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft zwecks Bewertung der Risiken.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen nicht nur von all ihren neuen Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität verlangen, sondern erforderlichenfalls auch von ihrer bestehenden Kundschaft***, deren Daten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie festgestellt wurden,*** zwecks Bewertung der Risiken.

Begründung

As currently drafted, this provision would require due diligence over customer identification data existing before the entry into force of the Directive. This would mean that checks would have to be carried out on all existing data which would be a hugely onerous task and would cause great inconvenience to consumers. This is surely not intended by the drafters of the proposal.

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie Spielmarken im Wert von ***1 000 EUR*** oder mehr kaufen oder verkaufen.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Identität aller Kunden von Kasinos festgestellt und überprüft wird, wenn sie Spielmarken im Wert von ***3 000 EUR*** oder mehr kaufen oder verkaufen.

Begründung

The draftsman considers that there is no reason to go beyond what was suggested by the FATF and that too low a threshold may considerably hamper casinos' business without any peculiar justification.

Änderungsantrag 29
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d a (neu)

	(da) Prämien in Bezug auf Versicherungspolicen für Unfälle oder Unfallschäden an Realvermögen, wenn der Wert von derartigem Vermögen auf der Grundlage der Kosten oder einer professionellen Bewertung als realistisch bestätigt wird.

Begründung

Insurance policies for accidents carry a very low money laundering risk.

Änderungsantrag 30
Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d b (neu)

(db) Kreditverträgen, bei denen das Kreditkonto ausschließlich der Abwicklung des Kredits dient und die Kreditrückzahlung von einem Konto eingezogen wird, das im Namen des Kunden bei einem dieser Richtlinie unterliegenden Kreditinstitut nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c eröffnet wurde.

Änderungsantrag 31
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

(a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***beweiskräftige Unterlagen*** nachgewiesen wird;	(a) Maßnahmen, denen zufolge gewährleistet wird, dass die Kundenidentität durch zusätzliche ***Dokumente, Daten oder Informationen*** nachgewiesen wird;

Begründung

Requiring additional documentary evidence increases the administrative burden. Lenders should be allowed to accept other data or information allowing them to verify identity by electronic means.

Änderungsantrag 32
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3, Einleitung

In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten aus ***anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern*** schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie	In Bezug auf grenzübergreifende Korrespondenzbankbeziehungen zwischen Kreditinstituten aus ***Nicht-FATF-Staaten*** schreiben die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten vor, dass sie

Änderungsantrag 33
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a

(a) über angemessene ***Risikomanagementsysteme*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;	(a) über angemessene***, risikobasierte Verfahren*** zu verfügen, anhand deren bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;

Begründung

Article 11 provides that institutions covered by the Directive should have "risk management systems" into place for identifying PEPs. This expression is too vague. Institutions and persons covered by this Directive should in fact apply appropriate procedures or policies to determine whether the customer is a politically exposed person. Institutions would obviously need appropriate IT and other systems to ensure their procedures work effectively.

Änderungsantrag 34
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b

b) die Zustimmung ihrer Geschäftsleitung eingeholt zu haben, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden aufnehmen;	***entfällt***

Begründung

Das Zustimmungserfordernis der Bank-Geschäftsleitung zum Geschäftsabschluss mit PEPs ist nicht nachvollziehbar.

Änderungsantrag 35
Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank ***bzw. mit einer Korrespondenzbank, die es fiktiven Banken gestattet, ihre Konten zu nutzen***.	2. Die Mitgliedstaaten untersagen den Kreditinstituten die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank.

Begründung

La proposition de la Commission interdit aux établissements de crédit d'entrer en relation ou de continuer une relation avec un correspondant bancaire qui accepte que ses comptes soient

utilisés par des banques fictives (c'est à dire une relation indirecte avec une banque fictive). Ceci ne peut être appliqué en pratique car les banques devraient avoir des moyens mis en place pour vérifier que ses correspondants bancaires ont des relations avec des banques fictives. Une obligation de connaître « le client de son client » n'est pas gérable, que le client soit un autre établissement de crédit, une entité juridique ou une personne physique. Cette disposition est inapplicable.

Änderungsantrag 36
Artikel 12 Absatz 2

Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***jedoch*** bei ***dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut oder der dieser Richtlinie unterliegenden Person, die auf Dritte zurückgreift.***	Die letztendliche Zuständigkeit verbleibt ***in derartigen Fällen*** bei ***den Dritten.***

Begründung

The Directive permits those covered to rely on third parties to carry out the due diligence checks in Art. 12. At the same time, however, ultimate responsibility for checks remains with the institution or person covered by the scope of the Directive. Although this rule might enhance the readiness of third parties to pass on information, it does not reduce the considerable burden placed on institutions or persons concerned. Faced with ultimate responsibility, there is no incentive for them to rely on information by the introducer without double-checking, which means that in practice, identification checks would be duplicated anyway.

Änderungsantrag 37
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Jeder Mitgliedstaat erkennt in jedem Fall die innerstaatlichen Gesetze aller anderen Mitgliedstaaten, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, an und akzeptiert, dass sie ihre innerstaatlichen Gesetze uneingeschränkt erfüllt. Einrichtungen und Personen, die in einem Mitgliedstaat dieser Richtlinie unterliegen, müssen somit Verfahren zur Kundenidentifizierung anerkennen, die von ihnen oder von ihren Zweigniederlassungen, Filialen und Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen

Gesetzen dieses anderen Mitgliedstaats, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ergeben, durchgeführt wurden.

Begründung

There is currently no consistency in the way that each Member State is enacting the 2nd Money Laundering Directive (Member States have differing prescriptive documentary requirements regarding client identification). This failure is resulting in additional costs to customers and regulated businesses and hindering business in the EU at a practical level, as well as giving an unfair advantage to one state at the expense of another, depending on how different the level of requirements might be.

Änderungsantrag 38
Artikel 14 Absatz 2

Einschlägige Kopien der Identifizierungs- ***und*** Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet.	Einschlägige Kopien der Identifizierungs- ***oder*** Überprüfungsdaten sowie andere entsprechende Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers sind von der dritten Partei unmittelbar an das Institut und die Person weiterzuleiten, an das bzw. die sich der Kunde auf Ersuchen wendet.

Begründung

Les établissements de crédit ne conservent plus des dossiers physiques à l'heure de la numérisation croissante de la société. Seuls des dossiers électroniques sont conservés. L'expression « Une copie adéquate des données d'identification et de vérification » pourrait empêcher cette pratique. L'article 7 de la directive n'oblige pourtant pas les banques à conserver une copie physique des documents d'identité. Ce qui est essentiel, ce sont les données de vérification ou le document d'identification ou une copie du document d'identification.

Änderungsantrag 39
Artikel 15

Jeder Mitgliedstaat kann auf jeden Fall seinen in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis ***d*** genannten Personen und Instituten gestatten, das Ergebnis der Verfahren zur Feststellung der Identität anzuerkennen und zu akzeptieren, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgeschrieben sind und gemäß dieser	Jeder Mitgliedstaat kann auf jeden Fall seinen in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis ***f*** genannten Personen und Instituten gestatten, das Ergebnis der Verfahren zur Feststellung der Identität anzuerkennen und zu akzeptieren, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bis c festgeschrieben sind und gemäß dieser

Richtlinie von seiten eines Instituts oder einer Person, das bzw. die in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis ***d*** genannt werden, in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen erfüllen, die in den Artikeln 12, 13 und 14 festgelegt sind, auch wenn die Unterlagen oder Daten, auf die sich diese Anforderungen stützen, unterschiedlich von jenen sind, die in dem Mitgliedstaat der Person oder des Instituts gefordert werden, an die bzw. das sich der Kunde wendet.	Richtlinie von seiten eines Instituts oder einer Person, das bzw. die in Artikel 2 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben a bis ***f*** genannt werden, in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurden und die Anforderungen erfüllen, die in den Artikeln 12, 13 und 14 festgelegt sind, auch wenn die Unterlagen oder Daten, auf die sich diese Anforderungen stützen, unterschiedlich von jenen sind, die in dem Mitgliedstaat der Person oder des Instituts gefordert werden, an die bzw. das sich der Kunde wendet.

Begründung

Reputable real estate agents and persons trading in goods or providing services for high value cash payments of EUR 15 000 or more should be able to benefit from the mutual recognition of due diligence procedures.

Änderungsantrag 40
Artikel 16

Dieser Abschnitt gilt nicht für „Outsourcing“- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der „Outsourcing“-Dienstleister oder Vertreter ***mit dem*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Institut bzw.*** der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***gleichzustellen sind***.	Dieser Abschnitt gilt nicht für „Outsourcing“- oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der „Outsourcing“-Dienstleister oder Vertreter ***als Teil des*** dieser Richtlinie unterliegenden ***Instituts beziehungsweise*** der dieser Richtlinie unterliegenden Person ***anzusehen ist***. ***Die Artikel 13 bis 15 der vorliegenden Richtlinie gelten nicht, wenn zwischen Instituten oder Personen, die unter diese Richtlinie fallen, und Dritten ein Vertretungsverhältnis in Bezug auf die Erfüllung der sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c ergebenden Verpflichtungen besteht, bei dem auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der Vertreter mit dem dieser Richtlinie unterliegenden Institut bzw. der dieser Richtlinie unterliegenden Person in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gleichzustellen ist.***

Or. de/en

Änderungsantrag 41
Artikel 18 Absatz 2

Diese fungiert als nationale Zentralstelle ***und wird mit angemessenen Mitteln ausgestattet***. Ihre Aufgabe ist es, Finanzinformationen, die mutmaßliche Erträge aus Straftaten betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen ***und, soweit zulässig***, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben.	Diese fungiert als nationale Zentralstelle. Ihre Aufgabe ist es, Finanzinformationen, die mutmaßliche Erträge aus Straftaten betreffen oder aufgrund nationaler Vorschriften oder Regelungen erforderlich sind, entgegenzunehmen, um solche Informationen zu ersuchen, sie zu analysieren und sie an die zuständigen Behörden weiterzugeben. ***Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet.***

Begründung

The draftsman considers that national financial intelligence units, which are at the centre of the system must have appropriate resources and be granted the same range of missions in order to allow them to work efficiently.

Änderungsantrag 42
Artikel 18 Absatz 2 a (neu)

	Die der zentralen Meldestelle von den Mitgliedstaaten bereitgestellten angemessenen Mittel sollen es ihr ermöglichen, die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen mit rechtzeitigen und spezifischen Rückmeldungen über die Wirksamkeit und die Weiterbehandlung von Berichten über mutmaßliche Geldwäschetransaktionen zu versorgen.

Begründung

In order to apply anti-money laundering measures efficiently, credit institutions must be able to rely on timely and specific (case-by-case) feedback provided by competent authorities. This is essential for credit institutions to make an assessment/improvement of the IT-tools and procedures. Besides that credit institutions virtually depend on information concerning every single case just to decide whether the respective business relationship has to be finished or could be continued. The current wording concerning FIU feedback is too non-committal and

should be strengthened. It remains of paramount importance that these FIU receive adequate resources from Member States and are properly staffed.

Änderungsantrag 43
Artikel 20 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ***müssen die Bestimmungen des Artikels 19*** Absatz 1 ***nicht*** auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***anwenden,*** wenn es sich um Informationen handelt, die diese ***bei Prüfung der Rechtslage für einen Klienten, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in oder in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren***, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, ***von einem oder über einen ihrer Klienten erhalten, wobei keine Rolle spielt, ob sie diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren*** erhalten.	2. Die Mitgliedstaaten ***wenden die in Artikel 19*** Absatz 1 ***vorgesehenen Verpflichtungen*** auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater ***nicht an***, wenn es sich um Informationen handelt, die diese ***von einem oder über einen ihrer Mandanten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches***, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, ***vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens*** erhalten ***oder erlangen***.

Änderungsantrag 44
Artikel 21

Die Mitgliedstaaten verpflichten die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, ***erst auszuführen, wenn sie die zentrale Meldestelle benachrichtigt haben***.	Die Mitgliedstaaten verpflichten die dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit einer Geldwäsche ***oder der Terrorismusfinanzierung*** zusammenhängen, ***nicht durchzuführen, bevor sie Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a nachgekommen sind***.
Die zentrale Meldestelle kann unter bestimmten Voraussetzungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften festzulegen sind, die Weisung erteilen, die Transaktion nicht ***auszuführen***.	***Gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten kann Weisung erteilt werden,*** die Transaktion nicht ***abzuwickeln***.
Falls ***der Verdacht besteht***, dass ***die Transaktion*** eine Geldwäsche zum	Falls ***von der Transaktion vermutet wird***, dass ***sie*** eine Geldwäsche ***oder die***

Gegenstand hat, ***die beschriebene Aussetzung aber*** nicht möglich ist oder die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche ***behindern*** könnte, ***benachrichtigen*** die betreffenden Institute und Personen ***die zentrale*** Meldestelle unmittelbar ***im Anschluss daran***.	***Terrorismusfinanzierung*** zum Gegenstand hat, ***und falls der Verzicht auf eine Transaktion*** nicht möglich ist oder ***falls dadurch*** die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche ***oder Terrorismusfinanzierung behindert werden*** könnte, ***erteilen*** die betreffenden Institute und Personen ***der zentralen*** Meldestelle unmittelbar ***danach die nötigen Informationen***.

Begründung

Änderungsantrag 45
Artikel 23

Geben Institute oder Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen die in den Artikeln 19, 20 und 21 genannten Informationen dieser Richtlinie entsprechend an die zentrale Meldestelle weiter, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei Haftung nach sich.	Geben Institute oder Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, bzw. Leiter oder Angestellte dieser Institute oder Personen die in den Artikeln 19, 20 und 21 genannten Informationen dieser Richtlinie entsprechend an die zentrale Meldestelle weiter, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für das Institut oder die Person, deren leitendes Personal und deren Angestellte keinerlei Haftung nach sich***, vorausgesetzt, dass sie gutgläubig handeln***.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass eine regelwidrige Weitergabe von Informationen nicht durch einen zu weit gehenden Haftungsausschluss gefördert werden sollte.

Änderungsantrag 46
Artikel 24

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um Angestellte der unter diese Richtlinie fallenden Institute oder Personen, die einen Geldwäscheverdacht intern melden	Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um Angestellte der unter diese Richtlinie fallenden Institute oder Personen, die einen Geldwäscheverdacht intern melden

oder der zentralen Meldestelle zur Kenntnis bringen, vor Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.	oder der zentralen Meldestelle zur Kenntnis bringen, vor ***als Repressalien eingesetzten*** Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Begründung

Pour assurer une lutte efficace contre le blanchiment, il est nécessaire de protéger les employés des établissements de toute menace ou action hostile de représailles.

Änderungsantrag 47
Artikel 25 Absatz 1

Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte.	***1.*** Die unter diese Richtlinie fallenden Institute und Personen ***– mit Ausnahme der internen Kontrollen in Finanzkonzernen –***, ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betreffenden Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass der zentralen Meldestelle gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 Informationen erteilt wurden oder eine Geldwäscheermittlung durchgeführt wird oder werden könnte. ***In multinationalen Finanzkonzernen ist die beschränkte Weitergabe der Namen von verdächtigen Personen unter den Compliance Officers des Finanzkonzerns im Rahmen eines ausreichenden Schutzmechanismus gestattet.*** ***2. Das in Absatz 1 dargelegte Verbot umfasst nicht die Weitergabe an Justizbehörden oder die Weitergabe zu Zwecken der Strafverfolgung, sofern sie im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist.*** ***3. Wenn selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Notare, Abschlussprüfer, Buchprüfer und Steuerberater in Ausübung ihrer Tätigkeit versuchen, einen Klienten von einer gesetzeswidrigen Handlung abzuhalten, so gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1.***

Begründung

According to the amendment the circulation of data among the compliance officers in the

chain of banks and other financial institutions can be allowed, but the safeguard of the good reputation of the clients in the course of the procedure should be by all means secured.

Änderungsantrag 48
Artikel 29 Absatz 2 a (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer statistischen Berichte veröffentlicht wird.

Begründung

Les statistiques sur le nombre d'affaires instruites, de personnes poursuivies et de personnes condamnées pour blanchiment de capitaux à la suite de déclarations de soupçons doivent être améliorées. Dans ce contexte, les statistiques doivent couvrir non seulement le nombre de déclarations de transactions suspectes mais aussi le suivi donné à ces déclarations, le nombre d'affaires instruites ainsi que le nombre de personnes poursuivies et condamnées.

Änderungsantrag 49
Artikel 29 a (neu)

Artikel 29a

Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] vorgesehene Ausnahmeregelung an, wenn eine derartige Ausnahmeregelung eine Maßnahme darstellt, die erforderlich ist, um die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche zu gewährleisten.

[1] ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Begründung

Institutions and persons covered by the AML Directives are often confronted with potential conflicts between the requirements of anti-money laundering legislation and data protection legislation. Article 13, par. 1, letter d) of the data protection directive 95/46 offers Member

States the possibility to derogate from some of its requirements, if necessary, in order to prevent, investigate, detect, and prosecute criminal offences but not all Member States have done this. It would therefore be useful if a provision were included in the anti-money laundering directive whereby this derogation was made mandatory.

Änderungsantrag 50
Artikel 31 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine rasche Rückmeldung über die Wirksamkeit von Verdachtsanzeigen und daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt**,** ***wann immer dies praktikabel ist***.	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine rasche Rückmeldung über die Wirksamkeit von Verdachtsanzeigen und daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt.

Begründung

In order to apply anti-money laundering measures efficiently, credit institutions must be able to rely on timely and specific (case-by-case) feedback provided by competent authorities. This is essential for credit institutions to make an assessment/improvement of the IT-tools and procedures. Besides that credit institutions virtually depend on information concerning every single case just to decide whether the respective business relationship has to be finished or could be continued. The current wording concerning FIU feedback is too non-committal and should be strengthened. It remains of paramount importance that these FIU receive adequate resources from Member States and are properly staffed.

Änderungsantrag 51
Artikel 37 Absatz 3 a (neu)

	3a. Bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte die Kommission folgende Grundsätze beachten: die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Transparenz und Konsultation mit Einrichtungen und Personen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, sowie mit dem Europäischen Parlament und dem Rat; die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, für eine konsequente Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen; bei jeder Durchführungsmaßnahme die langfristige Berücksichtigung der Ausgewogenheit von Kosten und Nutzen für Einrichtungen und Personen, die unter die vorliegende Richtlinie fallen; die Notwendigkeit, die erforderliche Flexibilität bei der

Anwendung der Durchführungsmaßnahmen unter Zugrundelegung eines risikobewussten Grundansatzes zu berücksichtigen; die Notwendigkeit, für Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich zu sorgen; die Notwendigkeit, die EU, ihre Mitgliedstaaten und deren Bürger vor den Auswirkungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu schützen.

Begründung

It is vitally important that the comitology is transparent and is carried out with full consultation with relevant stakeholders.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
Verfahrensnummer	2004/0137(COD)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss **Datum der Bekanntgabe im Plenum**	ECON 13.10.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme **Datum der Benennung**	Joseph Muscat 10.11.2004
Prüfung im Ausschuss	22.10.2004 10.11.2005 18.1.2005 2.2.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	22.2.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 22
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Paolo Cirino Pomicino, Jillian Evans, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Christopher Huhne, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Gay Mitchell, Cristobal Montoro Romero, Joseph Muscat, John Purvis, Alexander Radwan, Karin Riis-Jørgensen, Eoin Ryan, Manuel António dos Santos, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Sahra Wagenknecht
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jan Andersson, Jana Bobošíková, Harald Ettl, Satu Hassi, Ján Hudacký, Werner Langen, Sarah Ludford, Vladimír Maňka, Diamanto Manolakou, Andreas Schwab, Theresa Villiers
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Rosa Díez González